

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 13. November 2001

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fosethyl-Aluminium 80%
Formulierungstyp: WP

2. Handelsprodukte

Alstar Schweizerische Zulassungsnummer: I-3503
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 4709
Vertreiber: Aventis Cropscience Italia,
Piazzale Stefano Türri 5, I-20149 Milano

Alter Schweizerische Zulassungsnummer: I-3504
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9739
Vertreiber: Terranalisi, Via Donizetti 2/A, I-44042 Cento

Alytec Schweizerische Zulassungsnummer: I-3505
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9842
Vertreiber: Tecniterra, Via Bronzio 19, I-20133 Milano

Contender Schweizerische Zulassungsnummer: I-3506
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9964
Vertreiber: Chimiberg, Via Tonale 15,
I-24061 Albano S.Alessandro

¹ SR 916.161

Elios	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3507 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10409 Vertreiber: Sipcam, Via Sempione 195, I-20016 Pero
Fos.al	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3508 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 10259 Vertreiber: Guaber, Via E.Mattei 4, I-40050 Castello
d'Argile	
Fosetil Sar	Schweizerische Zulassungsnummer: I-3609 Herkunftsland: Italien Ausländische Zulassungsnummer: 9891 Vertreiber: Sariaf, Via San Silvestro 1, I-48018 Faenza
MAC Fosethyl 80 WP	Schweizerische Zulassungsnummer: A-3505 Herkunftsland: Oesterreich Ausländische Zulassungsnummer: 2139 Vertreiber: MAC GmbH., Sonnenhalde 1, D-88138 Sigmarszell

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger / Wirkung	Anwendung	Auflagen und Bemerkungen
Obstbau			
Birne	Teilwirkung: Birnenblütenbrand	Konzentration: 0.3% Aufwandmenge: 4.8 kg/ha Anwendung: Behandlungen vom Austrieb bis zum Abblühen	
Erdbeere	Rhizomfäule der Erdbeeren, Rote Wurzelfäule der Erdbeeren	Konzentration: 0.5–0.75% Aufwandmenge: 5–7.5 kg/ha Anwendung: spritzen oder giessen	1, 2
Gemüsebau			
Kopfsalate	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 2 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Falscher Mehltau der Gurke	Konzentration: 0.2% Aufwandmenge: 2–4 kg/ha	

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	Auflagen und Bemerkungen
------------------	------------------------	-----------	--------------------------

Zierpflanzenbau

allg.	Falscher Mehltau [Peronospora, Albugo, Bremia], Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2–0.3% Anwendung: spritzen Konzentration: 0.5% Anwendung: giessen
-------	---	---

1 Nur vor der Blüte und nach der Ernte.

2 Max. 4 Behandlungen pro Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

11. Dezember 2001

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch